

- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen,
- f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 verstößt,
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet daß Fahrschüler an Ausbildungs- bzw. Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen,
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt
- kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Plankommission beim Rat des Kreises. Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 23

##### Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei kann die ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Entscheidungen ganz oder teilweise den Volkspolizei-Kreisämtern übertragen.

(2) **Ober** Beschwerden von Entscheidungen, die gemäß Abs. 1 übertragen worden sind, entscheidet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei endgültig.

#### § 24

##### Ausnahmsregelung

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordern. Der Minister des Innern und der Minister für Verkehrswesen legen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

#### § 25

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Nachstehende Bestimmungen treten am 1. April 1962 in Kraft:
- a) § 15 Abs. 5,  
b) § 18.
- (3) Die auf Grund vorher geltender Bestimmungen erteilten Fahrlehrerscheine werden am 1. April 1962 ungültig.
- (4) Fahrlehrer, die nach dem 1. April 1957 die Fahrlehrerprüfung abgelegt haben oder nach diesem Zeitpunkt in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen tätig sind, erhalten bis zum 1. April 1962 gegen Vorlage des alten Fahrlehrerscheines und eines ärztlichen

Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c sowie gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 DM einen neuen Fahrlehrerschein.

(5) Inhaber eines Fahrlehrerscheines, die nicht im Abs. 4 genannt sind, erhalten bis zum 1. April 1962 einen neuen Fahrlehrerschein nach Ablegung einer Prüfung über die Bestimmungen der StVO und StVZO gegen Vorlage des alten Fahrlehrerscheines und eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c sowie gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 DM.

#### § 26

##### Außerkrafttreten

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1934 (RGBl. I S. 912) und der Verordnung vom 13. November 1937 über die Regelung des Straßenverkehrs (RGBl. I S. 1254) tritt am 1. April 1961 außer Kraft.

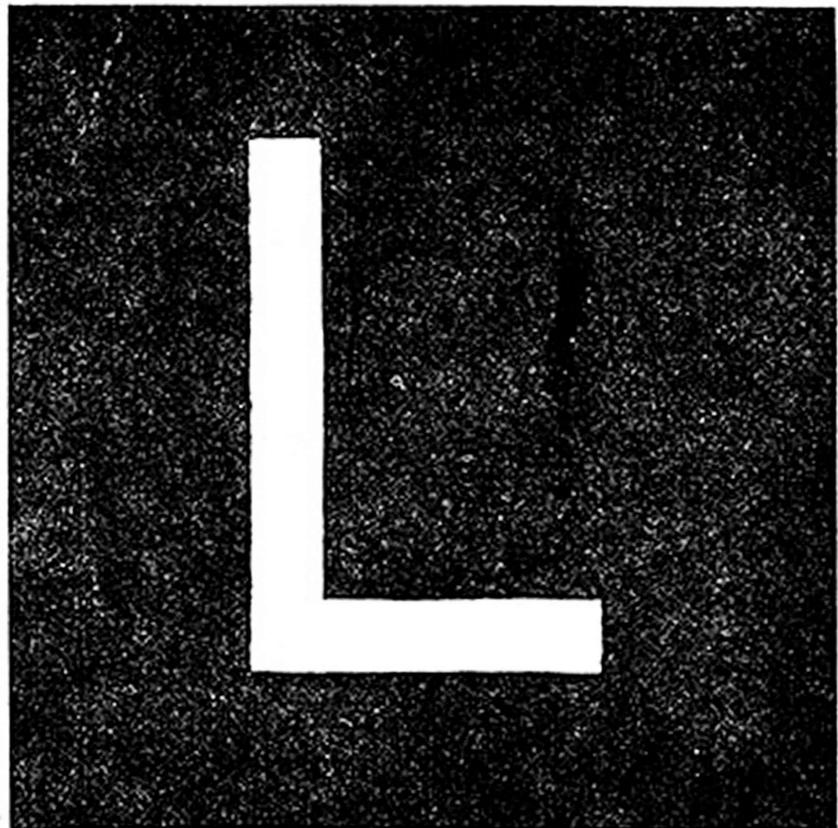
Berlin, den 3. Oktober 1960

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

#### Anlage

zu § 18 Abs. 1 vorstehender Fahrschulordnung



Im Original ist die schwarze Fläche blau

#### Berichtigung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (GBl. II S. 293) wie folgt zu berichtigen ist: Im § 5 Abs. 1 muß es statt „am 15. September 1960“ richtig heißen „mit Wirkung vom 15. Juli 1960“.